

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 15. Februar 2022**

Entwurf eines Mantelgesetzes zur Novellierung des Bremischen Naturschutz-, Jagd- und Wasserrechts

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Mantelgesetz zur Novellierung des Bremischen Naturschutz-, Jagd- und Wasserrechts" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung. in der Sitzung am 23./24.02.2022.

Durch vielfache lang- und kurzfristige Änderungen im Landes- und Bundesrecht sowie aufgrund praktischer Erfahrungen der Vollzugsbehörden haben sich für das bremische Gesetz- über Naturschutz und Landschaftspflege, das bremische Landesjagdgesetz bzw. die bremische Verordnung über die Jäger und Falknerprüfung und die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen eine Vielzahl an neuen Herausforderungen und Novellierungsbedarfen ergeben. Zur Umsetzung dieser erforderlichen Novellierungen ist der Beschluss des anliegenden Gesetzes in 1. und 2. Lesung durch die Bürgerschaft (Landtag) erforderlich.

Der Gesetzesentwurf verursacht der Freien Hansestadt Bremen und ihren Bürger:innen keine Kosten oder Mehreinnahmen. Finanzielle Auswirkungen sind mithin nicht zu erwarten.

Die staatliche Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat dem Gesetzesentwurf am 19.01.2022 zugestimmt.

Mantelgesetz zur Novellierung des Bremischen Naturschutz-, Jagd- und Wasserrechts

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 315 — 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden aus. Befolgen diese innerhalb einer gesetzten Frist eine erteilte Weisung nicht oder ist Gefahr im Verzug, kann die oberste Naturschutzbehörde an ihrer Stelle auf deren Kosten selbst oder durch einen Dritten tätig werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ihr gleichgeordneten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Soweit im Zusammenhang mit dem Eingriff auch eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 24a dieses Gesetzes erforderlich ist, ist die oberste Naturschutzbehörde allein zuständig für alle naturschutzbehördlichen Stellungnahmen.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Wörter „die oberste Naturschutzbehörde“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die konkreten Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden Gebietes und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, mit welchen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen, werden insbesondere durch Schutzverordnungen im Sinne von §§ 14 und 17 und durch Managementpläne der obersten Naturschutzbehörde oder durch Bewirtschaftungspläne festgelegt. Für die Umsetzung werden vertragliche Vereinbarungen oder Förderprogramme eingesetzt, soweit sie einen gleichwertigen Schutz im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleisten.“

4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betretensrecht“ die Wörter „gemäß § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Wörter „oberste Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Handlungen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ordnet an“ durch die Wörter „benachrichtigt die Betroffenen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betriebsräume sowie das unmittelbar daran angrenzende befriedete Besitztum dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden während der Betriebszeiten betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, Vermessungen, Kartierungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung oder Kontrolle von Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

7. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 66 Absatz 3 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständige Behörde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die oder der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt die verpflichtete Person vom Vertrag zurück, trägt die Freie Hansestadt Bremen die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.

(4) Absatz 3 gilt nur für den Fall, dass das Vorkaufsrecht für das gesamte Grundstück ausgeübt worden ist und nicht lediglich für eine Teilfläche.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „zum Zweck von Naturschutz und Landschaftspflege“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Wörter „oberste Naturschutzbehörde“ ersetzt.

9. § 38 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen und Erklärungen zum Schutze von Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14 bis 20 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig.“

10. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „, 4“ eingefügt.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 3. Juni 1988 (BremGBI. S. 165) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes

Das Bremische Landesjagdgesetz vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBI. S. 171 — 792-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBI. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zusammenlegung benachbarter gemeinschaftlicher Jagdbezirke innerhalb einer Gemeinde zu einem neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirk kann von der Unteren Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung zugelassen werden, wenn sie von allen beteiligten Jagdgenossenschaften beschlossen worden ist.“

2. Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen oder elektrischem Strom auszuüben; die Landesjagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln gestatten, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, insbesondere für Forschungszwecke oder zur Behandlung von Krankheiten des Wildes;“

- b) In Nummer 4 wird die Angabe „. Die“ ersetzt durch die Angabe „; die“.
- 3. In Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „beauftragt“ und das Wort „bestätigt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- 4. In Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesjagdgesetzes“ durch das Wort „Bundesjagdgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Verordnung über die Jäger und Falknerprüfung

Die Bremische Verordnung über die Jäger und Falknerprüfung vom 13. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 271, 288 — 792-a-2) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
- 2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Jägerprüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Jägerprüfung oder den Prüfungsabschnitt wegen Krankheit nicht ablegen kann. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 135, 235; 2016 S. 432) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die untere Wasserbehörde kann durch Allgemeinverfügung eine abgrenzbare Fläche eines Badegewässers nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 11 einschließlich der Badestrände und Liegewiesen für eine bestimmte Sondernutzung, insbesondere für die Gestattung des Mitführens oder des Aufenthalts von Hunden in oder an Gewässern, ausweisen und zu diesem Zweck konkrete Benutzungsregeln erlassen. Diese Fläche ist hinreichend zu kennzeichnen. In dieser Fläche ist die Sondernutzung das ganze Jahr erlaubt. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. In der Stadtgemeinde Bremen ist der zuständige Beirat zu beteiligen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

- 2. § 8 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September eines Jahres Tiere an die Badestrände oder Liegewiesen mitnimmt oder ihnen den Aufenthalt in einem Badegewässer ermöglicht, soweit keine Sondernutzung nach § 5 Absatz 4 vorliegt.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1:**

Der neu eingefügte Absatz 3 konkretisiert die gemäß Artikel 147 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Aufsichtsbefugnisse der Fachaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde.

Zu Nummer 2:

Zu a)

Die Änderung soll gewährleisten, dass bei Eingriffen in Bremerhaven der Vollzug der Eingriffsregelung ebenso wie die fachbehördlichen Stellungnahmen zum Arten- und Biotopschutz, zu Schutzgebieten, zum Baumschutz sowie zum Waldgesetz durch ein und dieselbe Behörde erfolgen und eine fachlich nicht sinnvolle Zersplitterung der Zuständigkeit auf die oberste und untere Naturschutzbehörde vermeiden.

Bei Vorhaben, bei denen eine Landesbehörde über die Zulassung eines Vorhabens nach der bisherigen Regelung im Einvernehmen mit der gleichgeordneten obersten Naturschutzbehörde zu entscheiden hatte, kam es bei Eingriffen in Bremerhaven zu einer Zersplitterung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeit, da für die fachbehördliche Beurteilung der Betroffenheit des Arten- und Biotopschutzes, von Schutzgebieten, des Baumschutzes sowie des Waldgesetzes die untere Naturschutzbehörde Bremerhaven zuständig ist.

Dies war für einen einheitlichen Vollzug hinderlich und erzeugte unnütze Doppelbefassungen:

Der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven, die bei allen übrigen Vorhaben für den Vollzug der Eingriffsregelung zuständig und auch ortskundig ist, war die Zuständigkeit genommen. Die hierfür nun zuständige oberste Naturschutzbehörde musste ihre Entscheidungen wiederum in einem zusätzlichen Beteiligungsverfahren mit dem Umweltschutzamt Bremerhaven abstimmen, da dieses aus dem vielfach gleichzeitig betroffenen Arten- Biotop- und Baumschutz, sowie den Schutzgebietsverordnungen und dem Waldgesetz ebenfalls Anforderungen an Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu stellen hatte. Ein abgestimmtes Vorgehen beider Naturschutzbehörden war geboten, um ein integratives Maßnahmenkonzept bestimmen zu können, dass in der Zusammenschau all diesen naturschutz- und waldrechtlichen Anforderungen gleichzeitig Rechnung trug.

Die bisherige Regelung führte in diesen Fällen also vielfach dazu, dass zwei Naturschutzbehörden parallel Vollzugsaufgaben wahrnahmen. Dies stand einem einheitlichen Vollzug entgegen, war personalaufwändig und erschien deshalb unzweckmäßig und ineffizient.

Die Neuregelung führt die Zuständigkeit auf die untere Naturschutzbehörde zurück.

Bei Vorhaben in Bremerhaven, bei denen neben der Eingriffsregelung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist, deren Zuständigkeit gemäß § 24a BremNatG bei der obersten Naturschutzbehörde Bremen liegt, wird dieser gemäß des neu eingefügten Satzes 2 auch die Zuständigkeit für alle übrigen naturschutz- und waldrechtlichen Beurteilungen in Bremerhaven zugeordnet. In diesen Sonderfällen ist die alleinige Wahrnehmung aller naturschutzbehördlichen Aufgaben durch die oberste Naturschutzbehörde Bremen zweckmäßiger und führt zugleich zu einer Entlastung des Umweltschutzamtes in Bremerhaven.

Zu b)

Die Nennung der konkreten Ressortbezeichnung wird gestrichen; sollte sich die Ressortbezeichnung bzw. Zuständigkeit für das Naturschutzrecht in Zukunft erneut ändern, wäre eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht mehr vonnöten.

In der bisherigen Fassung des Bremisches Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege wurde die oberste Naturschutzbehörde teils als solche (etwa in 26 Absatz 2 BremNatG) und teils mit dem jeweiligen Ressortnamen bezeichnet (etwa in § 8 Absatz 7 BremNatG). Künftig soll die oberste Naturschutzbehörde unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung der zuständigen senatorischen Dienststelle, außer in § 1, im Gesetz nur noch als „oberste Naturschutzbehörde“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient zum einen der sprachlichen Präzisierung, zum anderen wird mit der Verknüpfung „und“ klargelegt, dass Schutzverordnungen in Kombination mit Managementplänen oder Bewirtschaftungsplänen die Erhaltungsziele konkretisieren können. Managementpläne und Bewirtschaftungspläne müssen aber mit einem „oder“ verknüpft sein, da sie nicht in Konkurrenz zueinander treten dürfen. Es muss stets deutlich sein, ob ein Managementplan der obersten Naturschutzbehörde gilt oder die Ziele und Maßnahmen in einen Bewirtschaftungsplan integriert sind, der auch von einer anderen Institution aufgestellt werden kann.

Zu Nummer 4:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Betretensrecht im Sinne des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes gemeint ist.

Zu Nummer 5

Zu a)

Siehe die Begründung zu Nr. 2 b)

Zu b)

Die Regelung erweitert die Mitteilungspflichten auf Befreiungen im Sinne des § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG.

Zu Nummer 6:

Zu aa)

Die Begrifflichkeit „und Handlungen“ ist nur ein Synonym zum Maßnahmenbegriff und damit verzichtbar, zumal dieser auch weder im BNatSchG noch in den landesrechtlichen Vorschriften weiter aufgegriffen wird.

Zu bb)

Dem Wesen der Regelung nach ist eine Unterrichtung über die bevorstehenden Maßnahmen gemeint, nicht aber ein eigenständiger Verwaltungsakt.

Zu b)

Die Regelung berücksichtigt die verfassungsrechtlich unterschiedlichen Betretensrechte von Wohnungen und Betriebsräumen.

Zu c)

Die Änderung in der Reihenfolge erfolgt durch die Neufassung des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 7:

Die Regelung des neu eingefügten Absatz 3 orientiert sich am Regelungsgehalt des § 28 Abs. 3 BauGB. Danach kann die zuständige Behörde den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis für das betroffene Grundstück an den zum Zeitpunkt des Kaufs herrschenden Verkehrswert anpassen, wenn der vereinbarte Kaufpreis diesen in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. Der sich daraus ergebende Eingriff in die Freiheit des Eigentums nach Art. 14 GG stellt sich hier nur als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar, weil die Verfügungsbefugnis der Eigentümer:innen nicht eingeschränkt, sondern nur ausgestaltet wird. Andere Bundesländer haben bereits ähnliche Regelungen für das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht getroffen, wie etwa Hamburg, Bayern und Thüringen.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass der neue Absatz 3 nicht auf den Erwerb von Teilflächen anzuwenden ist. Hintergrund ist, dass der § 467 BGB für diesen Fall ohnehin eine Anpassung des durch die Vorkaufsberechtigten zu bezahlenden Teilpreis vorsieht, der sich verhältnismäßig am Gesamtpreis orientiert. Grundlage dieser zivilrechtlichen Regelung ist in der Regel der allgemeine Verkehrswert.

Zu Nummer 8:

Zu a)

Die Ergänzung soll die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes an die Zweckbestimmung im Enteignungsgesetz sicherstellen. Das zur Enteignung ermächtigende Gesetz muss hinreichend bestimmt regeln, zu welchem Zweck, unter welchen Voraussetzungen und für welche Vorhaben enteignet werden darf (BVerfGE Urt. V. 17.12.2013- 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08).

Zu b)

Siehe Begründung zu Nr. 2 b)

Zu Nummer 9 :

In der Stadtgemeinde Bremen ist es zweckmäßiger, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen eine Baumschutzsatzung durch die untere Naturschutzbehörde durchführen zu lassen. Das bisherige Verfahren führt für die Naturschutzbehörde aufgrund des regelmäßig erforderlichen schriftlichen Austausches mit der Ortspolizeibehörde, für die der Baumschutz ein fremdes Sachgebiet ist, zu keiner erkennbaren Arbeitsentlastung. Durch die Neuordnung der Zuständigkeit betreibt die originär zuständige Naturschutzbehörde das Verfahren selbstständig und genießt zudem die Befugnisse der Verfolgungsbehörde nach den Vorschriften des OwiG. Der Magistrat Bremerhaven hat sich ebenfalls für einen Wechsel der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von der Ortspolizeibehörde auf die untere Naturschutzbehörde ausgesprochen.

Zu Nummer 10:

Bislang fehlte in § 41 Absatz 2 Satz 2 ein Verweis auf die entsprechende Geltung des Absatzes 4 des § 15 BNatschG, so dass eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der rechtlichen Sicherung und Festlegung des Unterhaltungszeitraumes fehlte. Dieser wird nun durch die Regelung der entsprechenden Geltung des § 15 Absatz 4 BNatschG in § 41 Absatz 2 Satz 2 eingefügt.

Zu Artikel 2:

Der Regelungsgehalt der Verordnung wurde durch höherrangiges Recht abgelöst.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch die voranschreitende Bebauung und die sich immer weiter und dichter entwickelnde Infrastruktur der städtischen Gemeinden, wird eine sinnvolle, den Grundsätzen der Hege und der Waidgerechtigkeit entsprechende Jagdausübung innerhalb einzelner Jagdbezirke zunehmend erschwert. Dieser Entwicklung kann durch die Zusammenlegung von Jagdbezirken entgegengesteuert werden, da so eine Nutzung vorhandener und bejagbarer Flächen optimiert werden kann. Bislang fehlte dem Bremischen Landesrecht jedoch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, die eine Zusammenlegung aus Gründen der Verfolgung des zuvor genannten Zwecks ermöglicht.

Zu Nummer 2:

Zu a) und b)

Mit der Aufhebung des Verbots der jagdlichen Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern wird den Jäger:innen grundsätzlich ermöglicht, Schalldämpfer für Langwaffen nach dem Jagdrecht zu nutzen.

Unberührt bleiben aber die Vorschriften des Waffenrechts. Danach muss im Einzelfall ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern gegenüber der zuständigen Waffenbehörde glaubhaft gemacht werden (§ 8 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist).

Zu Nummer 3:

Die bisherige Gesetzesformulierung zur Beauftragung von Jagdaufseher:innen sprach von einer Bestellung durch die Revierinhaber:innen und einer Bestätigung durch die Jagdbehörde. Unter Berücksichtigung des rechtlichen Terminus obliegt die Bestellung jedoch der Jagdbehörde, sodass hier eine Korrektur der Begrifflichkeiten vorzunehmen ist.

Zu Nummer 4:

Die bisherige Fassung des Artikel 40 beinhaltete eine fehlerhafte Gesetzesangabe, indem auf den nicht existenten § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes statt des Bundesjagdgesetzes verwiesen wurde, die mit der Änderung korrigiert wird.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die in § 3 II Nr. 2 JuFPrüfV zu findende Forderung nach einer öffentlich beglaubigten Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten als Voraussetzung für eine Zulassung zur Jägerprüfung von Minderjährigen ist nicht mehr zeitgemäß und erscheint unverhältnismäßig. Eine einfache Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ist ausreichend, zumal auch Notar:innen nur die Antragsunterzeichnung bestätigen können, nicht aber die Sorgeberechtigung.

Zu Nummer 2

Der in § 16 JuFPrüfV erforderliche wichtige Grund für eine behördliche Genehmigung zum Rücktritt von der Jägerprüfung muss zwar weiterhin vorliegen, eine Verdeutlichung der Schwere des Grundes und Ernsthaftigkeit des Prüfungsrücktritts anhand des Beispiels eines verstorbenen Kindes ist aber unpassend und unverhältnismäßig. Der deutlich häufigere Verhinderungsfall ist die schwere Erkrankung des Prüflings, die durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

Zu Artikel 5:

Nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Die Konkretisierung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen erfolgt insbesondere in § 14 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG).

Auf der Grundlage von § 18 BremWG wird der Gemeingebrauch an Gewässern im Land Bremen durch diese Verordnung konkret ausgestaltet.

In den letzten Jahren wurde von Vertreter:innen der etwa 13.000 Hundehalter:innen im Land Bremen wie auch durch Beiräte immer wieder der Wunsch geäußert, ausreichend große Flächen auszuweisen, auf denen Hunde ganzjährig ihren arttypischen Bewegungsdrang ausleben können. Diesem Wunsch soll nunmehr Rechnung getragen werden.

Neben der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen, welche die Herstellung von Hundefreilaufanlagen bzw. Auslauflächen ermöglichen sollen, sollen gleichzeitig auch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um an speziell dafür vorgesehenen Flächen, insbesondere Hundehalter:innen mit ihren Hunden die ganzjährige Benutzung von Badegewässern und deren Strände zu gestatten.

Hierzu ist eine Anpassung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich.

Zu Nummer 1:

Zu a)

§ 5 Absatz 4 bietet nunmehr die Möglichkeit für die untere Wasserbehörde, auf Antrag oder von Amts wegen, per Allgemeinverfügung Flächen an Badegewässern nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 festzusetzen, um insbesondere Hundehalter:innen eine Mitnahme ihrer Hunde zu oder den Aufenthalt in einem Badegewässer an speziell dafür vorgesehenen Flächen zu ermöglichen.

Diese Flächen sind durch Hinweistafeln o.ä. am Gewässerrand und an den Zugängen zu den Liegewiesen zu kennzeichnen, um die Grenzen der Sonderflächen konkret zu bestimmen.

Hierbei soll eine räumliche Trennung mit einem ausreichenden Abstand zwischen Badestrand und Liegewiesen einerseits, sowie der abgrenzbaren Sonderfläche andererseits dem Zweck dienen, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Störung bei der jeweiligen Nutzung kommt.

Weiterhin ist erforderlich, dass die Nutzer:innen von Sonderflächen über die konkreten Benutzungsregeln informiert werden. Dies kann ebenfalls beispielsweise anhand von Hinweistafeln erfolgen, die einen bestimmten Umgang mit anfallendem Abfall oder Hundekot, etc. vorsehen.

Die Nutzung der Sonderflächen erfolgt auf eigene Gefahr und im Hinblick auf die Nutzung durch Tiere, in entsprechender Verantwortung der Tierhalter:innen. Eine Überwachung durch die DLRG ist hier nicht vorgesehen. Eine Markierung bestimmter Bereiche auf der Wasserfläche, wie für die ausgewiesenen Badezonen, erfolgt nicht.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ist darüber hinaus festgelegt, dass die Ausweisung einer Sonderfläche an einem bestimmten Badegewässer nach Absatz 4 die Beteiligung des örtlich zuständigen Beirats bedarf. Das Erfordernis hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.

Zu b)

Die getroffene Regelung unter Nummer 1 b) dient einer redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2:

Mit der neuen Regelung aus § 5 Absatz 4 der Verordnung ist es ebenfalls erforderlich, einen möglichen Verstoß gegen § 5 Absatz 3 der Verordnung dahingehend einzuschränken, dass die Benutzung einer nach § 5 Absatz 4 der Verordnung festgesetzten Sonderfläche keinen Verstoß darstellt, der ordnungsrechtlich zu ahnden ist.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der neu eingefügte Absatz 3 konkretisiert die gemäß Artikel 147 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Aufsichtsbefugnisse der Fachaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde.

Zu Nummer 2:

Zu a)

Die Änderung soll gewährleisten, dass bei Eingriffen in Bremerhaven der Vollzug der Eingriffsregelung ebenso wie die fachbehördlichen Stellungnahmen zum Arten- und Biotopschutz, zu Schutzgebieten, zum Baumschutz sowie zum Waldgesetz durch ein und dieselbe Behörde erfolgen und eine fachlich nicht sinnvolle Zersplitterung der Zuständigkeit auf die oberste und untere Naturschutzbehörde vermeiden.

Bei Vorhaben, bei denen eine Landesbehörde über die Zulassung eines Vorhabens nach der bisherigen Regelung im Einvernehmen mit der gleichgeordneten obersten Naturschutzbehörde zu entscheiden hatte, kam es bei Eingriffen in Bremerhaven zu einer Zersplitterung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeit, da für die fachbehördliche Beurteilung der Betroffenheit des Arten- und Biotopschutzes, von Schutzgebieten, des Baumschutzes sowie des Waldgesetzes die untere Naturschutzbehörde Bremerhaven zuständig ist.

Dies war für einen einheitlichen Vollzug hinderlich und erzeugte unnütze Doppelbefassungen:

Der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven, die bei allen übrigen Vorhaben für den Vollzug der Eingriffsregelung zuständig und auch ortskundig ist, war die Zuständigkeit genommen. Die hierfür nun zuständige oberste Naturschutzbehörde musste ihre Entscheidungen wiederum in einem zusätzlichen Beteiligungsverfahren mit dem Umweltschutzamt Bremerhaven abstimmen, da dieses aus dem vielfach gleichzeitig betroffenen Arten- Biotop- und Baumschutz, sowie den Schutzgebietsverordnungen und dem Waldgesetz ebenfalls Anforderungen an Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu stellen hatte. Ein abgestimmtes Vorgehen beider Naturschutzbehörden war geboten, um ein integratives Maßnahmenkonzept bestimmen zu können, dass in der Zusammenschau all diesen naturschutz- und waldrechtlichen Anforderungen gleichzeitig Rechnung trug.

Die bisherige Regelung führte in diesen Fällen also vielfach dazu, dass zwei Naturschutzbehörden parallel Vollzugsaufgaben wahrnahmen. Dies stand einem einheitlichen Vollzug entgegen, war personalaufwändig und erschien deshalb unzweckmäßig und ineffizient.

Die Neuregelung führt die Zuständigkeit auf die untere Naturschutzbehörde zurück.

Bei Vorhaben in Bremerhaven, bei denen neben der Eingriffsregelung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist, deren Zuständigkeit gemäß § 24a BremNatG bei der obersten Naturschutzbehörde Bremen liegt, wird dieser gemäß des neu eingefügten Satzes 2 auch die Zuständigkeit für alle übrigen naturschutz- und waldrechtlichen Beurteilungen in Bremerhaven zugeordnet. In diesen Sonderfällen ist die alleinige Wahrnehmung aller naturschutzbehördlichen Aufgaben durch die oberste Naturschutzbehörde Bremen zweckmäßiger und führt zugleich zu einer Entlastung des Umweltschutzamtes in Bremerhaven.

Zu b)

Die Nennung der konkreten Ressortbezeichnung wird gestrichen; sollte sich die Ressortbezeichnung bzw. Zuständigkeit für das Naturschutzrecht in Zukunft erneut ändern, wäre eine diesbezügliche Gesetzesänderung nicht mehr vonnöten.

In der bisherigen Fassung des Bremisches Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege wurde die oberste Naturschutzbehörde teils als solche (etwa in 26 Absatz 2 BremNatG) und teils mit dem jeweiligen Ressortnamen bezeichnet (etwa in § 8 Absatz 7 BremNatG). Künftig soll die oberste Naturschutzbehörde unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung der zuständigen senatorischen Dienststelle, außer in § 1, im Gesetz nur noch als „oberste Naturschutzbehörde“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient zum einen der sprachlichen Präzisierung, zum anderen wird mit der Verknüpfung „und“ klargelegt, dass Schutzverordnungen in Kombination mit Managementplänen oder Bewirtschaftungsplänen die Erhaltungsziele konkretisieren können. Managementpläne und Bewirtschaftungspläne müssen aber mit einem „oder“ verknüpft sein, da sie nicht in Konkurrenz zueinander treten dürfen. Es muss stets deutlich sein, ob ein Managementplan der obersten Naturschutzbehörde gilt oder die Ziele und Maßnahmen in einen Bewirtschaftungsplan integriert sind, der auch von einer anderen Institution aufgestellt werden kann.

Zu Nummer 4:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Betretensrecht im Sinne des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes gemeint ist.

Zu Nummer 5

Zu a)

Siehe die Begründung zu Nr. 2 b)

Zu b)

Die Regelung erweitert die Mitteilungspflichten auf Befreiungen im Sinne des § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG.

Zu Nummer 6:

Zu aa)

Die Begrifflichkeit „und Handlungen“ ist nur ein Synonym zum Maßnahmenbegriff und damit verzichtbar, zumal dieser auch weder im BNatSchG noch in den landesrechtlichen Vorschriften weiter aufgegriffen wird.

Zu bb)

Dem Wesen der Regelung nach ist eine Unterrichtung über die bevorstehenden Maßnahmen gemeint, nicht aber ein eigenständiger Verwaltungsakt.

Zu b)

Die Regelung berücksichtigt die verfassungsrechtlich unterschiedlichen Betretensrechte von Wohnungen und Betriebsräumen.

Zu c)

Die Änderung in der Reihenfolge erfolgt durch die Neufassung des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 7:

Die Regelung des neu eingefügten Absatz 3 orientiert sich am Regelungsgehalt des § 28 Abs. 3 BauGB. Danach kann die zuständige Behörde den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis für das betroffene Grundstück an den zum Zeitpunkt des Kaufs herrschenden Verkehrswert anpassen, wenn der vereinbarte Kaufpreis diesen in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. Der sich daraus ergebende Eingriff in die Freiheit des Eigentums nach Art. 14 GG stellt sich hier nur als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar, weil die Verfügungsbefugnis der Eigentümer:innen nicht eingeschränkt, sondern nur ausgestaltet wird. Andere Bundesländer haben bereits ähnliche Regelungen für das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht getroffen, wie etwa Hamburg, Bayern und Thüringen.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass der neue Absatz 3 nicht auf den Erwerb von Teilflächen anzuwenden ist. Hintergrund ist, dass der § 467 BGB für diesen Fall ohnehin eine Anpassung des durch die Vorkaufsberechtigten zu bezahlenden Teilpreis vorsieht, der sich verhältnismäßig am Gesamtpreis orientiert. Grundlage dieser zivilrechtlichen Regelung ist in der Regel der allgemeine Verkehrswert.

Zu Nummer 8:

Zu a)

Die Ergänzung soll die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes an die Zweckbestimmung im Enteignungsgesetz sicherstellen. Das zur Enteignung ermächtigende Gesetz muss hinreichend bestimmt regeln, zu welchem Zweck, unter welchen Voraussetzungen und für welche Vorhaben enteignet werden darf (BVerfGE Urt. V. 17.12.2013- 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08).

Zu b)

Siehe Begründung zu Nr. 2 b)

Zu Nummer 9:

In der Stadtgemeinde Bremen ist es zweckmäßiger, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen eine Baumschutzsatzung durch die untere Naturschutzbehörde durchführen zu lassen. Das bisherige Verfahren führt für die Naturschutzbehörde aufgrund des regelmäßig erforderlichen schriftlichen Austausches mit der Ortpolizeibehörde, für die der Baumschutz ein fremdes Sachgebiet ist, zu keiner erkennbaren Arbeitsentlastung. Durch die Neuordnung der Zuständigkeit betreibt die originär zuständige Naturschutzbehörde das Verfahren selbstständig und genießt zudem die Befugnisse der Verfolgungsbehörde nach den Vorschriften des OwiG. Der Magistrat Bremerhaven hat sich ebenfalls für einen Wechsel der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von der Ortpolizeibehörde auf die untere Naturschutzbehörde ausgesprochen.

Zu Nummer 10:

Bislang fehlte in § 41 Absatz 2 Satz 2 ein Verweis auf die entsprechende Geltung des Absatzes 4 des § 15 BNatschG, so dass eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der rechtlichen Sicherung und Festlegung des Unterhaltungszeitraumes fehlte. Dieser wird nun durch die Regelung der entsprechenden Geltung des § 15 Absatz 4 BNatschG in § 41 Absatz 2 Satz 2 eingefügt.

Zu Artikel 2:

Der Regelungsgehalt der Verordnung wurde durch höherrangiges Recht abgelöst.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch die voranschreitende Bebauung und die sich immer weiter und dichter entwickelnde Infrastruktur der städtischen Gemeinden, wird eine sinnvolle, den Grundsätzen der Hege und der Waidgerechtigkeit entsprechende Jagdausübung innerhalb einzelner Jagdbezirke zunehmend erschwert. Dieser Entwicklung kann durch die Zusammenlegung von Jagdbezirken entgegengesteuert werden, da so eine Nutzung vorhandener und bejagbarer Flächen optimiert werden kann. Bislang fehlte dem Bremischen Landesrecht jedoch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, die eine Zusammenlegung aus Gründen der Verfolgung des zuvor genannten Zwecks ermöglicht.

Zu Nummer 2:

Zu a) und b)

Mit der Aufhebung des Verbots der jagdlichen Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern wird den Jäger:innen grundsätzlich ermöglicht, Schalldämpfer für Langwaffen nach dem Jagdrecht zu nutzen.

Unberührt bleiben aber die Vorschriften des Waffenrechts. Danach muss im Einzelfall ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern gegenüber der zuständigen Waffenbehörde glaubhaft gemacht werden (§ 8 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist).

Zu Nummer 3:

Die bisherige Gesetzesformulierung zur Beauftragung von Jagdaufseher:innen sprach von einer Bestellung durch die Revierinhaber:innen und einer Bestätigung durch die Jagdbehörde. Unter Berücksichtigung des rechtlichen Terminus obliegt die Bestellung jedoch der Jagdbehörde, sodass hier eine Korrektur der Begrifflichkeiten vorzunehmen ist.

Zu Nummer 4:

Die bisherige Fassung des Artikel 40 beinhaltete eine fehlerhafte Gesetzesangabe, indem auf den nicht existenten § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes statt des Bundesjagdgesetzes verwiesen wurde, die mit der Änderung korrigiert wird.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 1**

Die in § 3 II Nr. 2 JuFPrüfV zu findende Forderung nach einer öffentlich beglaubigten Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten als Voraussetzung für eine Zulassung zur Jägerprüfung von Minderjährigen ist nicht mehr zeitgemäß und erscheint unverhältnismäßig. Eine einfache Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ist ausreichend, zumal auch Notar:innen nur die Antragsunterzeichnung bestätigen können, nicht aber die Sorgeberechtigung.

Zu Nummer 2

Der in § 16 JuFPrüfV erforderliche wichtige Grund für eine behördliche Genehmigung zum Rücktritt von der Jägerprüfung muss zwar weiterhin vorliegen, eine Verdeutlichung der Schwere des Grundes und Ernsthaftigkeit des Prüfungsrücktritts anhand des Beispiels eines verstorbenen Kindes ist aber unpassend und unverhältnismäßig. Der deutlich häufigere Verhinderungsfall ist die schwere Erkrankung des Prüflings, die durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

Zu Artikel 5:

Nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Die Konkretisierung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen erfolgt insbesondere in § 14 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG).

Auf der Grundlage von § 18 BremWG wird der Gemeingebrauch an Gewässern im Land Bremen durch diese Verordnung konkret ausgestaltet.

In den letzten Jahren wurde von Vertreter:innen der etwa 13.000 Hundehalter:innen im Land Bremen wie auch durch Beiräte immer wieder der Wunsch geäußert, ausreichend große Flächen auszuweisen, auf denen Hunde ganzjährig ihren arttypischen Bewegungsdrang ausleben können. Diesem Wunsch soll nunmehr Rechnung getragen werden.

Neben der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen, welche die Herstellung von Hundefreilaufanlagen bzw. Auslaufflächen ermöglichen sollen, sollen gleichzeitig auch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um an speziell dafür vorgesehenen Flächen, insbesondere Hundehalter:innen mit ihren Hunden die ganzjährige Benutzung von Badegewässern und deren Strände zu gestatten.

Hierzu ist eine Anpassung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich.

Zu Nummer 1:

Zu a)

§ 5 Absatz 4 bietet nunmehr die Möglichkeit für die untere Wasserbehörde, auf Antrag oder von Amts wegen, per Allgemeinverfügung Flächen an Badegewässern nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 festzusetzen, um insbesondere Hundehalter:innen eine Mitnahme ihrer Hunde zu oder den Aufenthalt in einem Badegewässer an speziell dafür vorgesehenen Flächen zu ermöglichen.

Diese Flächen sind durch Hinweistafeln o.ä. am Gewässerrand und an den Zugängen zu den Liegewiesen zu kennzeichnen, um die Grenzen der Sonderflächen konkret zu bestimmen.

Hierbei soll eine räumliche Trennung mit einem ausreichenden Abstand zwischen Badestrand und Liegewiesen einerseits, sowie der abgrenzbaren Sonderfläche andererseits dem Zweck dienen, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Störung bei der jeweiligen Nutzung kommt.

Weiterhin ist erforderlich, dass die Nutzer:innen von Sonderflächen über die konkreten Benutzungsregeln informiert werden. Dies kann ebenfalls beispielsweise anhand von Hinweistafeln erfolgen, die einen bestimmten Umgang mit anfallendem Abfall oder Hundekot, etc. vorsehen.

Die Nutzung der Sonderflächen erfolgt auf eigene Gefahr und im Hinblick auf die Nutzung durch Tiere, in entsprechender Verantwortung der Tierhalter:innen. Eine Überwachung durch die DLRG ist hier nicht vorgesehen. Eine Markierung bestimmter Bereiche auf der Wasserfläche, wie für die ausgewiesenen Badezonen, erfolgt nicht.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ist darüber hinaus festgelegt, dass die Ausweisung einer Sonderfläche an einem bestimmten Badegewässer nach Absatz 4 die Beteiligung des örtlich zuständigen Beirats bedarf. Das Erfordernis hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.

Zu b)

Die getroffene Regelung unter Nummer 1 b) dient einer redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2:

Mit der neuen Regelung aus § 5 Absatz 4 der Verordnung ist es ebenfalls erforderlich, einen möglichen Verstoß gegen § 5 Absatz 3 der Verordnung dahingehend einzuschränken, dass die Benutzung einer nach § 5 Absatz 4 der Verordnung festgesetzten Sonderfläche keinen Verstoß darstellt, der ordnungsrechtlich zu ahnden ist.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.